



# Stromsteuer-Erstattung

Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen

Viele Unternehmen im Kreis Altenkirchen zahlen Stromsteuer, ohne zu wissen, dass sie einen Teil davon vom Hauptzollamt zurückbekommen können. Seit 2026 ist die Entlastung dauerhaft im Gesetz verankert – und schon ab einem jährlichen Stromverbrauch von 12.500 kWh lohnt sich der Antrag.

## Was Sie in diesem Leitfaden finden

1. Was ist die Stromsteuer?
2. Wer kann die Erstattung beantragen?
3. Wie wird die Erstattung berechnet? – mit drei KMU-Beispielen
4. Wie und wo wird der Antrag gestellt?
5. Welche Fristen und Unterlagen sind wichtig?
6. Häufige Stolperfallen und Tipps
7. Hilfe bei der Antragstellung – externe Dienstleister

*Dieser Leitfaden ersetzt keine individuelle Steuer- oder Rechtsberatung. Verbindliche Auskünfte erteilen das zuständige Hauptzollamt sowie qualifizierte Steuerberaterinnen und Steuerberater.*



## 1. Was ist die Stromsteuer?

Die Stromsteuer ist eine bundesweite Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom. Sie wurde 1999 im Rahmen der sogenannten „Ökologischen Steuerreform“ eingeführt und soll einen sparsamen Umgang mit Energie fördern. Den Steuersatz von **2,05 Cent pro Kilowattstunde (kWh)** – das entspricht 20,50 Euro je Megawattstunde (MWh) – gibt es seit 2003 unverändert.

Die Steuer zahlen formal die Stromversorger an das Hauptzollamt. Wirtschaftlich tragen sie aber die Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Jeder Haushalt und jedes Unternehmen findet die Stromsteuer als Bestandteil auf seiner Stromrechnung.

Damit deutsche Betriebe im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden, gibt es für bestimmte Unternehmen eine Entlastung: Sie können einen großen Teil der gezahlten Stromsteuer beim Hauptzollamt zurückfordern. Geregelt ist das im **§ 9b Stromsteuergesetz (StromStG)**.

### Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick

**Regelsteuersatz:** 2,05 ct/kWh (20,50 €/MWh)

**Entlastung nach § 9b StromStG:** 2,00 ct/kWh (20,00 €/MWh)

**Effektiver Steuersatz nach Erstattung:** 0,05 ct/kWh (EU-Mindestsatz)

**Mindestverbrauch für lohnenden Antrag:** 12.500 kWh pro Jahr

**Sockelbetrag (Selbstbehalt):** 250 € pro Kalenderjahr

**Status seit 1.1.2026:** Entlastung ist dauerhaft gesetzlich verankert

### Was ist neu seit 2026?

Die Bundesregierung hat die ursprünglich nur für 2024 und 2025 befristete Stromsteuersenkung dauerhaft gemacht. Damit zahlen rund 600.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft auch in den kommenden Jahren effektiv nur den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh – vorausgesetzt, sie stellen einen Antrag auf Erstattung.

## 2. Wer kann die Erstattung beantragen?

Nicht jedes Unternehmen ist berechtigt. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) des Statistischen Bundesamts:



**Achtung:** Maßgeblich ist ausschließlich die ältere WZ-2003-Klassifikation, nicht die heute gebräuchliche WZ 2008, die z. B. auf Gewerbescheinen oder in Handelsregisterauszügen erscheint. Die Codes stimmen nicht überein – eine Verwechslung ist einer der häufigsten Ablehnungsgründe.

## Berechtigt (Auswahl)

- Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien
- Schreinereien, Tischlereien, Sägewerke
- Metallbau, Schlosserei, Mechaniker
- Maschinen- und Anlagenbau
- Druckereien, Buchbindereien
- Bauunternehmen, Dachdecker, Sanitär-/Heizungsbetriebe
- Brauereien, Mälzereien
- Land- und Forstwirtschaft
- Garten- und Landschaftsbau
- Energie- und Wasserversorger
- Bergbau, Steinbrüche
- Textil- und Bekleidungsherstellung

## Nicht berechtigt (Auswahl)

- Reine Bürodienstleister (Beratung, Steuerkanzleien, IT-Beratung)
- Einzelhandel ohne eigene Produktion
- Gastronomie und Hotellerie
- Pflegedienste, Arztpraxen
- Friseure, Kosmetikstudios
- Schulen, Bildungsträger
- Reisebüros, Versicherungsagenturen
- Werbeagenturen, Marketing
- Banken, Finanzdienstleister
- Verwaltungen
- Logistik-/Speditionsdienstleister (erstattungsfähig nur bei nachweislichem Schwerpunkt im produzierenden Bereich, z. B. eigener Verpackungsherstellung)

## Weitere Voraussetzungen

- Der Strom wurde nachweislich zum **Regelsteuersatz** versteuert (also nicht bereits steuerbefreit, z. B. Eigenverbrauch aus PV-Anlagen).
- Der Strom wurde für **betriebliche Zwecke** entnommen (Maschinen, Beleuchtung, Druckluft, Kälte, Wärme).
- Der Stromverbrauch beträgt mindestens **12.500 kWh pro Kalenderjahr** (sonst übersteigt die Erstattung den Sockelbetrag nicht).
- Strom für **Elektromobilität** (Ladesäulen für Pkw und Lkw) ist von der Erstattung **ausgeschlossen**. Ausnahme: betriebliche Flurförderfahrzeuge wie Gabelstapler.
- Bei Mischbetrieben (z. B. Bäckerei mit großem Café-Anteil) zählt der **Schwerpunkt der Tätigkeit**: Liegt er im produzierenden Bereich, ist der gesamte betriebliche Verbrauch erstattungsfähig. Lässt sich der Stromverbrauch nicht exakt nach Bereichen aufteilen, sind sachgerechte **Schätzungen** zulässig – etwa über Anschlussleistung und Betriebsstunden der eingesetzten Maschinen oder über einen Zwischenzähler (Submeter). Pauschale Erfahrungswerte ohne nachvollziehbare Berechnungsgrundlage erkennt das Hauptzollamt nicht an.



### 3. Wie wird die Erstattung berechnet?

Die Berechnung ist denkbar einfach. Es gilt eine klare Formel:

$$\text{Erstattung} = (\text{Stromverbrauch in MWh} \times 20 \text{ €}) - 250 \text{ € Sockelbetrag}$$

Hinweis: 1.000 kWh = 1 MWh. Der Sockelbetrag von 250 € entspricht einem Verbrauch von 12.500 kWh – darunter lohnt sich der Antrag nicht, weil keine Erstattung herauskommt.

#### Beispiel 1: Kleine Handwerksbäckerei

**Branche:** Backwarenherstellung (produzierendes Gewerbe). **Mitarbeitende:** 4.  
**Jahresstromverbrauch:** 50.000 kWh (Backöfen, Kühlung, Beleuchtung, Knetmaschinen).

Schritt	Berechnung	Wert
Verbrauch in MWh	50.000 kWh ÷ 1.000	50 MWh
Bruttoentlastung	50 MWh × 20,00 €	1.000,00 €
abzüglich Sockelbetrag	- 250,00 €	- 250,00 €
<b>Erstattung pro Jahr</b>		<b>750,00 €</b>

#### Beispiel 2: Metallverarbeitender Betrieb

**Branche:** Metallbearbeitung (produzierendes Gewerbe). **Mitarbeitende:** 30.  
**Jahresstromverbrauch:** 250.000 kWh (CNC-Maschinen, Schweißanlagen, Druckluft, Hallenbeleuchtung, Kompressoren).

Schritt	Berechnung	Wert
Verbrauch in MWh	250.000 kWh ÷ 1.000	250 MWh
Bruttoentlastung	250 MWh × 20,00 €	5.000,00 €
abzüglich Sockelbetrag	- 250,00 €	- 250,00 €
<b>Erstattung pro Jahr</b>		<b>4.750,00 €</b>



## Beispiel 3: Mittelständischer Maschinenbau-Betrieb

**Branche:** Maschinen- und Anlagenbau (produzierendes Gewerbe). **Mitarbeitende:** 75.  
**Jahresstromverbrauch:** 620.000 kWh (mehrere Produktionshallen, automatisierte Fertigung, Lackiererei, umfangreiche Druckluftherzeugung).

Schritt	Berechnung	Wert
Verbrauch in MWh	$620.000 \text{ kWh} \div 1.000$	620 MWh
Bruttoentlastung	$620 \text{ MWh} \times 20,00 \text{ €}$	12.400,00 €
abzüglich Sockelbetrag	- 250,00 €	- 250,00 €
<b>Erstattung pro Jahr</b>		<b>12.150,00 €</b>

## Schnellüberblick: Erstattung nach Verbrauch

Jahresverbrauch	Bruttoentlastung	Sockelbetrag	Erstattung netto
12.500 kWh	250,00 €	- 250,00 €	<b>0,00 €</b>
20.000 kWh	400,00 €	- 250,00 €	<b>150,00 €</b>
50.000 kWh	1.000,00 €	- 250,00 €	<b>750,00 €</b>
100.000 kWh	2.000,00 €	- 250,00 €	<b>1.750,00 €</b>
250.000 kWh	5.000,00 €	- 250,00 €	<b>4.750,00 €</b>
500.000 kWh	10.000,00 €	- 250,00 €	<b>9.750,00 €</b>
1.000.000 kWh	20.000,00 €	- 250,00 €	<b>19.750,00 €</b>



## 4. Wie und wo wird der Antrag gestellt?

Seit dem 1. Januar 2025 ist die Antragstellung nur noch **elektronisch über das Zoll-Portal** ([www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)) möglich. Eine postalische Einreichung ist nicht mehr zulässig. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Für Unternehmen im Kreis Altenkirchen ist das **Hauptzollamt Koblenz**.

### Die fünf Schritte zum Antrag

1

#### ELSTER-Organisationszertifikat einrichten

Über [www.elster.de](http://www.elster.de) mit der Steuernummer des Unternehmens. Das Zertifikat wird als digitale Datei gespeichert und ist auch für andere steuerliche Online-Verfahren nutzbar. Bearbeitungszeit: bis zu zwei Wochen.

2

#### Im Zoll-Portal registrieren

Unter [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de) ein Unternehmenskonto anlegen und die Identität mit dem ELSTER-Zertifikat oder dem digitalen Personalausweis bestätigen. Anschließend die Dienstleistung „Energie- und Stromsteuer (IVVA)“ freischalten.

3

#### Formulare online ausfüllen

Hauptantrag: **Formular 1453** (Steuerentlastung nach § 9b StromStG). Pflichtanlagen: **Formular 1402** (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten) und – ab einem Entlastungsbetrag von 10.000 € – **Formular 1139** (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen).

4

#### Antrag absenden

Der Antrag wird elektronisch und rechtsverbindlich an das zuständige Hauptzollamt übermittelt. Eine Eingangsbestätigung erscheint im Postkorb des Zoll-Portals.

5

#### Auszahlung abwarten

Bei korrekter Antragstellung erfolgt die Überweisung der selbst berechneten Steuerentlastung ohne separaten Bescheid. Nur bei Abweichungen oder Rückfragen stellt das Hauptzollamt einen Steuerbescheid aus. Bearbeitungszeit: in der Regel mehrere Wochen bis wenige Monate.



## 5. Welche Fristen und Unterlagen sind wichtig?

### Die wichtigste Frist

Der Antrag muss spätestens bis zum **31. Dezember des auf das Verbrauchsjahr folgenden Kalenderjahres** beim Hauptzollamt eingegangen sein. Wer den Termin verpasst, verliert den Anspruch unwiderruflich.

Verbrauchsjahr	Antragsfrist (Eingang Hauptzollamt)
2024	31.12.2025 (bereits abgelaufen)
2025	31.12.2026
2026	31.12.2027
2027	31.12.2028

### Quartals- oder Monatsanträge

Bei höheren Erstattungsbeträgen ist auch eine quartalsweise oder – bei über 1.000 € im ersten Abschnitt – sogar monatliche Antragstellung möglich. Das verbessert die Liquidität, weil Sie nicht das ganze Jahr auf das Geld warten müssen. Der Jahresantrag bleibt für die meisten KMU aber der einfachste Weg.



## Unterlagen, die Sie bereithalten sollten

- **Stromrechnungen** für das gesamte Verbrauchsjahr (Jahresabrechnung des Versorgers).
- **Verbrauchsmengen** in kWh, getrennt nach Entnahmestellen, falls vorhanden.
- **Strom-Zwischenzähler** für nicht erstattungsfähige Verbräuche, z. B. Ladesäulen für E-Autos.
- **Liste der wirtschaftlichen Tätigkeiten:** Welche Sparten Ihr Unternehmen ausübt, mit Umsatz- und Personalanteilen (für Formular 1402).
- **Gewerbeanmeldung** oder Auszug aus der Handwerksrolle.
- **Bei Erstantrag:** ggf. Betriebserklärung mit Beschreibung der Produktionsprozesse.
- **Buchmäßiger Nachweis:** Eine fortlaufende Aufzeichnung der verbrauchten Strommengen und der Verwendungszwecke. Diese Unterlagen muss das Hauptzollamt jederzeit prüfen können.

## 6. Häufige Stolperfallen und Tipps

### Frist verpasst

Der häufigste Fehler. Anders als bei der Einkommensteuer gibt es keine Verlängerung – auch nicht aus Kulanz. Tipp: Eine Erinnerung in den Firmen-Kalender für Oktober oder November des Folgejahres setzen.

### Falsche Branchenzuordnung

Wenn das Hauptzollamt die Zuordnung zum produzierenden Gewerbe nicht anerkennt, wird der Antrag abgelehnt. Bei Mischbetrieben sollte der Schwerpunkt gut dokumentiert sein. Im Zweifel hilft eine vorherige Anfrage beim Hauptzollamt oder die Beratung durch IHK/Handwerkskammer.

### Strom durch Dritte verbraucht

Strom, den Fremdfirmen auf Ihrem Betriebsgelände verbrauchen (z. B. externer Sicherheitsdienst, Pächter der Kantine, Logistikdienstleister mit eigenem Personal), ist **nicht erstattungsfähig**. Diese Mengen müssen Sie herausrechnen können – idealerweise über Zwischenzähler.

### Ladestrom für E-Fahrzeuge nicht abgegrenzt

Strom, der in betrieblichen Ladesäulen für Pkw oder Lkw verbraucht wird, ist von der Erstattung ausgeschlossen. Wer das nicht abgrenzen kann, riskiert eine pauschale Kürzung oder Ablehnung. Lösung: Geeichter Zwischenzähler an der Wallbox.



### PV-Eigenverbrauch falsch behandelt

Strom aus eigener PV-Anlage, für den keine Stromsteuer angefallen ist, kann nicht zurückgefordert werden – er wurde nicht besteuert. Ob Ihr PV-Eigenverbrauch stromsteuerpflichtig ist, hängt von mehreren Faktoren ab (u. a. Anlagengröße und Einspeisekonstellation). Im Zweifel sollte das vorab geprüft werden.

### Selbsterklärung Beihilfen vergessen

Ab einem Entlastungsbetrag von 10.000 € pro Jahr ist die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Formular 1139) Pflicht. Fehlt sie, wird der Antrag abgelehnt.

## Praxis-Tipps für KMU

- Den Antrag **einmal komplett aufsetzen** und in den Folgejahren wiederverwenden – die Stammdaten ändern sich selten.
- **Rechtzeitig im Spätsommer** mit dem Antrag beginnen, nicht erst kurz vor Jahresende. Das ELSTER-Zertifikat braucht Vorlauf.
- Wer **regelmäßig hohe Erstattungen** erwartet (über 5.000 € pro Jahr), sollte über quartalsweise Anträge nachdenken – das verbessert die Liquidität.
- Wenn Sie sich nicht selbst mit dem Antrag befassen möchten: **Externe Dienstleister** übernehmen das komplette Verfahren. Eine Auswahl finden Sie im letzten Kapitel.

## 7. Hilfe bei der Antragstellung – externe Dienstleister

Die Beantragung umfasst mehrere Formulare, einen ELSTER-Zugang sowie laufende Beihilfemeldungen und unterliegt strengen Fristen. Wer sich damit nicht selbst beschäftigen möchte oder Bedenken vor Formfehlern hat, sollte einen externen Dienstleister beauftragen. Spezialisierte Anbieter prüfen die Anspruchsberechtigung, berechnen das Erstattungspotenzial, erstellen die Anträge und übernehmen die Kommunikation mit dem Hauptzollamt – häufig zu erfolgsabhängigen Honoraren, sodass das finanzielle Risiko für KMU überschaubar bleibt.



**Wichtig bei der Auswahl:** Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nach § 3 Steuerberatungsgesetz nur Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und einigen Spezialgesellschaften erlaubt. Achten Sie deshalb darauf, dass der Dienstleister berufsrechtlich zur Steuerhilfe befugt ist – Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwaltskanzleien haften zudem über ihre Berufshaftpflicht für ihre Beratung. Einige Dienstleister – darunter auch digitale Plattformen – arbeiten in Kooperation mit einer berufsrechtlich zugelassenen Kanzlei, die den Antrag verantwortet. Auch diese Konstellation erfüllt die Anforderungen des § 3 StBerG. Anbieter ohne eine solche Zulassung oder Kanzleikooperation sind zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt. Übliche Vergütungsmodelle sind Festpreise, Stundenhonorare oder erfolgsabhängige Provisionen (häufig 10–25 % der Erstattung; bei Energie-Einkaufsgemeinschaften auch deutlich höhere Sätze für die erste Vermittlung).

## Auswahl an spezialisierten Dienstleistern

Die folgende Übersicht ist eine unverbindliche Auswahl. Im Kreis Altenkirchen selbst gibt es nach aktuellem Stand keine auf Stromsteuer-Erstattung spezialisierten Anbieter; alle aufgeführten Dienstleister arbeiten jedoch deutschlandweit und betreuen Mandanten überwiegend remote.

### EnergyIQ GmbH

Frankfurt am Main (Hessen)

[stromsteuer-rechner.de](https://stromsteuer-rechner.de)

Spezialisierte Anbieter, dessen Geschäftsmodell sich ausschließlich auf die Stromsteuer-Erstattung nach § 9b StromStG konzentriert. Die Zielgruppe sind ausdrücklich **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, für die ein klassisches Steuerberatungsmandat häufig unverhältnismäßig wäre. Unternehmen prüfen über die Online-Plattform [stromsteuer-rechner.de](https://stromsteuer-rechner.de) kostenfrei vorab ihre Anspruchsberechtigung und das Erstattungspotenzial; die anschließende Antragsabwicklung läuft schlank und digital. Die enge Fokussierung auf nur diese eine Leistung sorgt für klare Prozesse und überschaubare Kosten.

### rhc-Steuerberatungsgesellschaft mbH (Razai Henneberg Consulting)

Neuss (Nordrhein-Westfalen)

[rhc-stb.de](https://rhc-stb.de)

Mittelständische Steuerberatungsgesellschaft mit ausgewiesenem Schwerpunkt Strom- und Energiesteuer. Geografisch nächstgelegener Anbieter zur Region Altenkirchen. Klassischer Kanzlei-Ansatz mit persönlicher Mandantenbetreuung; passend für KMU, die ihre Stromsteuer-Erstattung in die laufende steuerliche Beratung integrieren wollen.



## ECG Energie Consulting GmbH

Kehl (Baden-Württemberg)  
[energie-consulting.com](http://energie-consulting.com)

1986 gegründet, eines der größten unabhängigen Energieberatungsunternehmen in Deutschland. Schwerpunkt sind mittelständische Produktionsbetriebe, betreut werden aber auch Konzernkunden wie Henkel oder Wieland-Werke. Stromsteuer-Erstattung ist ein Teilbereich neben Energieeinkauf, Rechnungsprüfung und Fördermittelberatung. Geeignet für KMU mit höherem Stromverbrauch, die Beratung über die Steuerfrage hinaus suchen.

## TENAG GmbH

Wiesbaden (Hessen) – weitere  
Standorte: Köln, Berlin, Fellbach  
[tenag.de](http://tenag.de)

Energiedienstleister mit über 80 Mitarbeitenden in Deutschland; Tochterunternehmen der französischen TotalEnergies-Gruppe (Marke „GreenFlex“). Bietet Stromsteuer-Erstattung als Teil eines breiten Portfolios aus Energieaudits, Energiemanagement nach ISO 50001 und Engineering. Zielgruppe sind überwiegend mittelgroße bis große Industrie- und Gewerbebetriebe; Referenzen u. a. AIDA Cruises, Deutsche Post, Lindt & Sprüngli.

## Sterr-Kölln & Partner mbB

Freiburg / Berlin (Baden-Württemberg)  
[sterr-koelln.com](http://sterr-koelln.com)

Interdisziplinäre Beratungsgesellschaft aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit langjährigem Fokus auf erneuerbare Energien und komplexe Energieprojekte. Typische Mandanten sind Banken, Investoren, Stadtwerke, Anlagenhersteller und größere Betreibergesellschaften. Stärken liegen besonders bei verschachtelten Konstellationen mit Eigenerzeugung, KWK oder Mehrstandortbetrieb.

**Fazit für KMU:** Wer zum produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft zählt und mehr als 12.500 kWh Strom pro Jahr verbraucht, sollte die Stromsteuer-Erstattung in jedem Fall prüfen. Die jährliche Rückzahlung kann sich auf hunderte bis zehntausende Euro summieren – bei mittleren bis größeren Betrieben rechnet sich die Beauftragung eines spezialisierten Dienstleisters fast immer.

**Rechtsgrundlagen:** Stromsteuergesetz (StromStG) §§ 9, 9a, 9b; Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) §§ 15, 17b, 17c; Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I).

**Quellen:** Bundeszollverwaltung ([zoll.de](http://zoll.de)), Bundesregierung, Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Bundesfinanzministerium, Webseiten und Impresen der genannten Dienstleister.



**Haftungsausschluss:** Dieser Leitfaden wurde mit Sorgfalt erstellt, dient jedoch ausschließlich der ersten Orientierung und ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung. **Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Angaben.** Gesetzliche Regelungen und Verfahrensabläufe können sich nach Drucklegung geändert haben. Die genannten Dienstleister sind eine unverbindliche, nicht abschließende Auswahl und stellen weder eine Empfehlung noch eine Bewertung im Rechtssinne dar; vor einer Beauftragung ist die Eignung im Einzelfall eigenständig zu prüfen. Eine Haftung der Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen und der Wir Westerwälder gAöR für Schäden aus der Nutzung dieses Leitfadens ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## Interaktiver Stromsteuer-Schnellrechner

Mit dem folgenden Rechner können Sie schnell prüfen, wie hoch die zu erwartende Erstattung für Ihren Betrieb ausfallen würde. Tragen Sie einfach Ihren Jahresstromverbrauch in kWh ein – die Erstattung wird automatisch berechnet.

### Stromsteuer-Schnellrechner

Tragen Sie Ihren Jahresstromverbrauch ein – die Erstattung wird automatisch berechnet.

Jahresstromverbrauch:

kWh

Voraussichtliche Erstattung:

*Hinweis: Die automatische Berechnung funktioniert in Adobe Acrobat Reader und vergleichbaren PDF-Programmen. Im Browser, in der Vorschau auf Smartphones oder Tablets ggf. nur eingeschränkt nutzbar.*

**Grundlage der Berechnung:** Die Erstattung beträgt 2,00 ct pro Kilowattstunde (entspricht 20 € pro Megawattstunde). Vom errechneten Bruttobetrag wird ein Sockelbetrag von 250 € pro Jahr abgezogen. Erst ab einem Jahresverbrauch von 12.500 kWh überschreitet die Erstattung den Sockelbetrag – darunter erfolgt keine Auszahlung.

**Hinweis:** Der Rechner liefert einen unverbindlichen Richtwert. Die tatsächliche Erstattung kann je nach Branchenzuordnung, Beihilfevorschriften und konkreter Antragsgestaltung abweichen.